

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|-------------|-------------|
| Produktname | Prestop |
| Synonyme | Prestop© WP |
| UFI | |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|--|--|
| Verwendung | Pflanzenschutzmittel (berufliche Verwendung) |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind. |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|------------|--|
| Hersteller | Danstar Ferment AG /Lallemand Plant Care |
| Adresse | Poststrasse 30 6300 Zug |
| Telefon | +41 41 727 20 30 |
| Webseite | www.lallemandplantcare.com |

| | |
|-----------|--|
| Lieferant | Andermatt Biocontrol Suisse AG |
| Adresse | Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz |
| Telefon | +41 (0)62 917 5005 |
| E-mail | sales@biocontrol.ch |
| Webseite | www.biocontrol.ch |

1.4 Notrufnummer

| | |
|---------|-----------------------|
| Telefon | 145 (Tox Info Suisse) |
|---------|-----------------------|

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in eine der Gefahrenklasse gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemische.

2.2 Kennzeichnungselemente

| | |
|---------------------|---|
| Signalwort | - |
| Piktogramme | - |
| Gefahrenbezeichnung | - |
| Gefahrenhinweise | - |
| Sicherheitshinweise | P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. |

Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit der Haut vermeiden.
Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen Kein gefährlicher Bestandteil gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Hauptbestandteil Getrocknete Sporen und Myzel von *Clonostachys rosea* J1446, >1.0 x 10⁹ CFU/g

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise Ersthelfer auf Selbstschutz achten. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.

Nach Einatmen Person aus Gefahrenbereich entfernen. Für reichlich Frischluftzufuhr sorgen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt Mit viel Wasser gründlich waschen und verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Hautreizung Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen und falls nötig einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben und sofort einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

keine bekannten Symptome

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO₂, Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Grandgase nicht einatmen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Staubbildung vermeiden.

Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.

Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen und Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrenlos möglich. Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Wenn das Produkt einer solchen Stelle eintritt, verantwortliche Behörde kontaktieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gemäss Abschnitt 13 entsorgen. Aufgenommenes Gut in verschließbare Behälter füllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerort An einem trockenen und gut belüfteten Ort in der dicht verschlossenen Originalverpackung lagern, bei einer Temperatur von 4 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemässe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett ausgebracht.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

| | |
|---|---|
| Staub | Allgemeiner Staubgrenzwert |
| Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK) | 10 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 3 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion) |
| Kurzzeitgrenzwert (KZG) | n. a. |
| Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert (BAT) | n. a. |
| Notationen | |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerten (MAK) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

| | |
|-----------------------|---|
| Allgemein | Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. |
| Atemschutz | Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes gegebenenfalls Maske mit P2-Filter tragen. |
| Augen-/Gesichtsschutz | Schutzbrille (EN 166) dichtschiessend mit Seitenschildern. |
| Schutzkleider | Langärmelige Arbeitskleidung |
| Handschuhe | Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) mit einer Mindestschichtstärke von 0,4 mm |
| Thermische Gefahren | Keine bekannt |
| Sonstige Angaben | - |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Keine Expositionsgrenzwerte. Der Wirkstoff ist eine natürliche und allgemein vorkommende Mikrobe, die im Boden lebt.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|-------------------|
| Aggregatzustand | Fest |
| Farbe | Hellbraun |
| Geruch | Mild |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Nicht bestimmt |
| Siedepunkt | Nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit | Nicht bestimmt |
| Untere und obere Explosionsgrenze | n. a. |
| Flammpunkt | Nicht bestimmt |
| Zündtemperatur | n. a. |
| Zersetzungstemperatur | Nicht bestimmt |
| pH-Wert | Nicht bestimmt |
| Kinematische Viskosität | n. a. |
| Löslichkeit | Teilweise löslich |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | Nicht bestimmt |
| Dampfdruck | Nicht bestimmt |
| Dichte | Nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte | n. a. |
| Partikeleigenschaften | Nicht bestimmt |

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bei normaler Verarbeitung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

UV-Licht, Erhitzung, Temperaturen > 30°C

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalien und Säuren vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter den empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte auftreten. Im Brandfall siehe Abschnitt 5.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Prestop

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | Oral: Ratte, LD ₅₀ > 2000 mg/kg Dermal: Ratte, LD ₅₀ > 2000 mg/kg |
| Einatmen | Keine Daten vorhanden |
| Hautkontakt | Keine Daten vorhanden |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Keine Daten vorhanden |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | Keine Daten vorhanden |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Keine Daten vorhanden |
| Keimzellmutagenität | Keine Daten vorhanden |
| Karzinogenität | Keine Daten vorhanden |
| Reproduktionstoxizität | Keine Daten vorhanden |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE) | Keine Daten vorhanden |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE) | Keine Daten vorhanden |
| Aspirationsgefahr | Keine Daten vorhanden |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe die endokrin wirken.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Prestop WG

12.1 Toxizität

| | |
|---------------------------|---|
| Fische | NOEC = 1*10 ⁶ CFU/l, <i>Oncorhynchus mykiss</i> |
| Wirbellose | NOEC = 1*10 ⁴ CFU/l, 48h, <i>Daphnia magna</i> |
| Algen/aquatische Pflanzen | Keine Daten vorhanden |
| Andere Organismen | |
| Vogeltoxizität | LC ₅₀ : >2000 mg/kg (<i>Colinus virginianus</i>) |
| Ringelwurmtoxizität | LC ₅₀ : >1250 mg/kg (<i>Eisenia foetida</i>) |
| Insektentoxizität | LC ₅₀ : >5200 mg/kg (<i>Apis mellifera</i>) |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Wenn das Produkt in ein Gewässer gelangt, in ein Entwässerungssystem, oder den Boden oder die Vegetation in grösseren Mengen verunreinigt hat, zuständigen Behörden informieren.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste und leere Verpackungen werden gemäss den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgt.

Abfallschlüssel

02 01 99 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei anderswo nicht genannt.

Entsorgung von Produkt

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung

Leere Verpackungen können die Kehrrichtabfuhr abgegeben werden.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung

Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Das Produkt ist nach den geltenden internationalen Transportvorschriften ADR nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen: das Produkt ist nicht eingestuft.
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer W.-6872

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäss

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis))

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

UFI Unique Formula Identifier

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

25. Juli 2023